



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 18.12.2025

Die Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Bad Schwartau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) können bei den Städtischen Betrieben (Markt 1, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten oder im Internet unter [www.bad-schwartau.de](http://www.bad-schwartau.de) oder [www.wasser-badschwartau.de](http://www.wasser-badschwartau.de) eingesehen werden.

**Stadt Bad Schwartau**

### Ergänzende Bestimmungen der Stadt Bad Schwartau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Grund- und Arbeitspreise für die Lieferung von Trink- und Betriebswasser gemäß den „Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser“

Der Wasserpriis für das abgenommene Wasser setzt sich zusammen aus:

- a) Grundpreis

Der Grundpreis pro Jahr beträgt je Zähler mit einer Nenngröße von:

QN 2,5 m <sup>3</sup> /h	54,-- € netto	57,78 € brutto
QN 6,0 m <sup>3</sup> /h	89,-- € netto	95,23 € brutto
QN 10,0 m <sup>3</sup> /h	168,-- € netto	179,76 € brutto
QN 15,0 m <sup>3</sup> /h	336,-- € netto	359,52 € brutto
QN 40,0 m <sup>3</sup> /h	504,-- € netto	539,28 € brutto
QN 60,0 – 100,0 m <sup>3</sup> /h	672,-- € netto	719,04 € brutto
QN 150,0 m <sup>3</sup> /h	936,-- € netto	1.001,52 € brutto

und größer bzw. Sonderzähler

- b) Verbrauchspreis Haushalte

Der Verbrauchspreis beträgt je m<sup>3</sup> 1,65 € netto 1,77 € brutto

- c) Verbrauchspreis Gewerbe über 1.500 m<sup>3</sup>

1,61 € netto

1,72 € brutto

- d) Großabnehmer

Die Stadt Bad Schwartau behält sich vor, mit Großabnehmern Sonderverträge abzuschließen.

2. Hausanschlusskosten

- a) Für den ersten Hausanschluss auf dem Grundstück, werden folgende Kosten pauschal in Rechnung gestellt:

Grundbetrag bis DN 32	2.350,-- € netto	2.514,50 € brutto
Grundbetrag bis DN 40	2.550,-- € netto	2.728,50 € brutto
Grundbetrag < DN 50	2.750,-- € netto	2.942,50 € brutto

- b) Jeder weitere Hausanschluss auf dem Grundstück wird wie folgt pauschal in Rechnung gestellt:

Grundbetrag bis DN 32	1.500,-- € netto	1.605,-- € brutto
Grundbetrag bis DN 40	1.700,-- € netto	1.819,-- € brutto
Grundbetrag < DN 50	1.900,-- € netto	2.033,-- € brutto

- c) Für das Verlegen der Leitungen wird je angefangenem Meter u.a. Betrag in Rechnung gestellt. Die Länge des Hausanschlusses berechnet sich von der Straßenmitte bis zum Hauptabsperrenventil einschl. Messeinrichtung.

Verlegen der Leitung 120,-- € netto 128,40 € brutto

- d) Für die Inbetriebnahme der Kundenanlage incl. Setzen der Messeinrichtung und Spülen wird pro Messeinrichtung ein Betrag in folgender Höhe berechnet:

Inbetriebsetzung 120,-- € netto 128,40 € brutto

- e) Für individuelle Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension (ab DN 50) oder Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, sowie alle Veränderungen, Sanierungen, Umbauten, Rückbauten o.ä. die durch den Kunden beantragt bzw. verursacht werden, tritt eine Berechnung nach Aufwand an die Stelle der o.a. Beträge. Gleiches gilt, wenn der Aufwand für den Bau des ersten oder jeden weiteren Hausanschluss die pauschalen Kosten übersteigt.

- f) Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen und bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird ein Pauschalpreis für jede Anfahrt berechnet:  
Fehlfahrten 30,-- € netto 35,70 € brutto
  - g) Wird ein Hausanschluss für mehr als ein Jahr nicht genutzt, erfolgt die kostenpflichtige Sperrung durch die Mitarbeiter des Wasserwerkes.
  - h) Bei einer Nichtnutzung des Hausanschlusses von 2 oder mehr Jahren wird die Trennung des Anschlusses vom Netz durch die Mitarbeiter des Wasserwerkes durchgeführt. Sollte der Anschluss zu einem späteren Zeitpunkt wieder benötigt werden, ist ein neuer Hausanschluss zu beantragen. Die Kosten für die Trennung bzw. Neuverlegung trägt der Eigentümer.

### 3. Bauwasseranschluss

- a) Für die Installation bzw. Deinstallation des Bauwasseranschlusses wird der folgende Betrag berechnet:  
Bauwasseranschluss 650 -- € netto 695,50 € brutto

Wird ein Bauwasseranschluss für mehr als ein Jahr nicht genutzt, erfolgt die kostenpflichtige Stilllegung durch die Mitarbeiter des Wasserwerkes.

#### 4 Nachprüfung der Messeeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeeinrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle verlangen.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung trägt die Stadt Bad Schwartau, sofern die Abweichung die gesetzlichen Grenzen überschreitet. Andernfalls trägt der Kunde sowohl die Kosten des Ein- und Ausbaus, als auch die Kosten der Überprüfung.

- Resten des Ein- und Ausbaus, als auch die Kosten der Überprüfung:  
 a) Ein- und Ausbau 120,-- € netto 128,40 € brutto  
 b) Überprüfung nach Aufwand

5. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen sowie der Anbaugarnituren nach Frostschäden trägt der Verursacher (Kunde/Baufirma):

- a) Frostschäden 300.-- € netto 321.00 € brutto

6. Rohrbrüche die durch Fremdverschulden entstanden sind werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- a) Kostenpauschale Außendienst 1.000,- € netto 1.190,- € brutto  
 b) Zusätzlich werden die Kosten für Fremdleistungen, Personal und Material nach Aufwand berechnet.

7. Für die Vermietung von Standrohren gilt der pro Baumaßnahme geschlossene Vertrag „Leihvertrag für Standrohre“ zwischen den Städtischen Betrieben und dem Entleiher.

- a) Vor Entleihung ist ein Betrag in Höhe von 1.000,-- € als Sicherheitsbetrag / Kaution bei den Städtischen Betrieben zu hinterlegen.

b) Abrechnungspauschale incl. 10 m<sup>3</sup> Wasser                  60,-- € netto                  64,20 € brutto

c) Für jeden angefangenen Tag der Überlassung eines Standrohres wird ein Bereitstellungsbetrag erhoben:  
Bereitstellung                  1,50 € netto                  1,61 € brutto

d) Die verbrauchte und gemessene Wassermenge, die 10 m<sup>3</sup> übersteigt, wird pro m<sup>3</sup> Wasser berechnet:  
Wasserverbrauch                  1,65 € netto                  1,77 € brutto

8. Zusätzlich können im Einzelfall folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:

- a) Für jede verspätet eingehende Zahlung werden pro Mahnung folgende Kosten fällig:  
Mahngebühren 5,-- € netto

b) Für jede Sperrung und wieder Inbetriebnahme der Wasserversorgung wird folgender Betrag in Rechnung gestellt:  
Sperrung und Entsperrung 120,-- € netto 128,40 € brutto

Ein ungenehmigtes Öffnen des Hausanschlusses, das nicht durch den Versorger erfolgt, wird mit einer Gebühr in Höhe von 500 Euro berechnet und zur Anzeige gebracht.

- c) Kommt der Kunde seiner Selbstablesepflicht nicht fristgerecht nach, und/oder ergibt sich daraus eine Abweichung zur Schätzung des Zählerstandes zum Abrechnungstag, dann hat der Kunde die Korrektur der Rechnung mit folgendem Betrag zu vergüten:  
Rechnungskorrekturen 6,50 € netto

d) Kommt es aufgrund von unsachgemäß abgelesenen Zählerdaten oder großen Abweichungen zu einer vor Ort Ablesung durch die Mitarbeiter der Städtischen Betriebe muss jede Anfahrt durch den Kunden getragen werden:  
Kostenpauschale Außendienst 50,-- € netto 59,50 € brutto

- e) Für jede weitere zusätzliche Anfahrt z.B. durch nichteinhalten des Zählerwechseltermins, zahlt der Kunde die weiteren Anfahrten mit:  
Zusätzliche Anfahrt 30,-- € netto 35,70 € brutto

f) Wird der Einbau bzw. die Erneuerung des KFR Ventils (kundenseitig) notwendig, zahlt der Kunde diese Kosten nach Aufwand.

9. Die Stundensätze für alle Dienstleistungen der Mitarbeiter der Wasserversorgung betragen:

a) Facharbeiter pro Stunde 56,89 € netto 60,87 € brutto

## 10. Umsatzsteuer

Die vorstehend genannten Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer. Es wurde auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Es kann daher bei der Ermittlung der Rechnungsbeträge zu Rundungsdifferenzen kommen.

## 11. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft, alle bisherigen Regelungen treten außer Kraft.

Bad Schwartau, 18.12.2025  
Stadt Bad Schwartau

Dr. Engeln  
Bürgermeisterin